

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netzwerkstatt GmbH

Firma	Netzwerkstatt GmbH (nachfolgend Netzwerkstatt) Gewerbestrasse 15 CH-3600 Thun, Schweiz
Firmennummer	Handelsregister Bern-Mittelland: CH-035.4.034.046-9 mit Eintragung am 24. Februar 2005
Mwst-Nr	627817
Dokument	000007_010p06, Stand 15. April 2009

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Netzwerkstatt und ihren Kunden für die Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Angebote und der Verträge.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt die Netzwerkstatt vom Datum des Angebotes an während 30 Tagen gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Die Vertragspartner erstellen eine Leistungsbeschreibung, in welcher die Aufgaben der Netzwerkstatt spezifiziert sind. Netzwerkstatt informiert den Kunden mittels eines schriftlichen Rapports regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten gemäss dieser Leistungsbeschreibung und zeigt dem Kunden sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.
- 3.2 Der Kunde gewährt Netzwerkstatt den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Der Kunde stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten vom Kunden in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

4 Mitarbeitereinsatz

- 4.1 Netzwerkstatt verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung, die ihr auf Verlangen ausgehändigt werden.
- 4.2 Die Vertragspartner geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt.
- 4.3 Netzwerkstatt nimmt als selbständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Der Kunde schuldet Netzwerkstatt und deren Mitarbeitern keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

5 Vergütung

- 5.1 Netzwerkstatt erbringt die Leistungen gemäss Regelung in der Vertragsurkunde zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oder ohne oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie Netzwerkstatt mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Kunde innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

6 Immaterialgüterrechte

- 6.1 Alle bei der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) gehören dem Kunden, sofern die Vertragsurkunde keine abweichende Regelung enthält. Namentlich gehören dem Kunden alle unter diesem

Vertrag entwickelten Originalunterlagen, Auswertungen, Verfahren und (Neu-) Entwicklungen, unabhängig von deren Form.

- 6.2 Der Kunde hat das Recht, die entstehenden oder verwendeten Immaterialgüterrechte und die damit erworbene Funktionalität für sich selbst, das heisst für den Eigengebrauch zu nutzen.
- 6.3 Der Kunde hat jedoch nicht das Recht, die entstehenden oder verwendeten Immaterialgüterrechte sowie die damit erworbene Funktionalität durch Dritte für sich zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 6.4 Netzwerkstatt hat das Recht, diese entstehenden oder verwendeten Immaterialgüterrechte selbst oder durch Dritte für sich zu nutzen.

7 Geheimhaltung

- 7.1 Netzwerkstatt ist in Bereichen tätig, die Einsicht in die Daten ihrer Kunden mit sich bringen. Die Daten der Kunden gelten bei Netzwerkstatt grundsätzlich als schützenswert. Dies hat zur Folge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geheimhaltungspflicht unterstehen. Entsprechende, persönlich unterzeichnete Vertraulichkeitserklärungen sind Bestandteil jedes Anstellungsvertrages bei Netzwerkstatt und können auf Wunsch des Kunden eingesehen werden.
- 7.2 Die Vertragspartner behandeln Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und beigezogene Spezialisten sicher.
- 7.3 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 7.4 Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten und Auskunftspflichten.

8 Konkurrenzverbot

- 8.1 Netzwerkstatt anerkennt den Wettbewerbswert und den Vertrauenscharakter der während der Erbringung der Dienstleistung erhaltenen und erarbeiteten Informationen, Dokumente und Unterlagen, sowie der Umstand, dass dem Kunden Schaden erwachsen kann, wenn diese Informationen und Kenntnisse einem Dritten offengelegt würden. Ein Konkurrenzverbot und damit verbundene Konventionalstrafen vereinbaren die Vertragsparteien in der Vertragsurkunde.

9 Gewährleistung

- 9.1 Netzwerkstatt gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Arbeiten.
- 9.2 Die Vertragspartner gewährleisten die Einhaltung sämtlicher Lizenzbestimmungen für alle im Einsatz stehende Software.
- 9.3 Die Vertragspartner gewährleisten die Einhaltung sämtlicher Vertragsbestimmungen von Dritten, insbesondere von Internet-Providern, wenn von diesen eine Dienstleistung bezogen wird.
- 9.4 Netzwerkstatt übernimmt keine Gewährleistung für das störungsfreie Funktionieren von Dienstleistungen Dritter.

10 Haftung

- 10.1 Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet Netzwerkstatt für dessen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Netzwerkstatt haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Ereignis beschränkt auf 20% der gesamten

Vergütung (Festpreis oder Kostendach). Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 10.2 Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf 60% der gesamten Vergütung.
- 10.3 Netzwerkstatt schliesst jegliche Haftung für Schäden oder Konsequenzen aus, die durch die Nutzung von Kundendaten durch Dritte entstehen können. Netzwerkstatt übernimmt auch keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Daten vom Kunden. Netzwerkstatt übernimmt keine Haftung dafür, dass diese Daten frei von Rechten Dritter sind.
- 10.4 Netzwerkstatt distanziert sich vorsorglich von allen Inhalten des Kunden und kann dafür nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für sämtliche Links und Linksammlungen des Kunden, die zur Zeit bestehen oder in Zukunft bestehen werden. Der Kunde verpflichtet sich nachdrücklich, Veröffentlichungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen, radikalen, sittenwidrigen, fremdenfeindlichen, rassistischen oder diffamierenden Inhalten zu unterlassen.
- 10.5 Die Nutzung von Dienstleistungen Dritter, insbesondere von Internet-Providern, erfolgt auf Risiko des Kunden. Netzwerkstatt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Bereitstellung oder Übertragung seiner Daten oder anderer Informationen im Internet entstehen.
- 10.6 Netzwerkstatt übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfalls, Datenverlusts, Übertragungsfehlern, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe. Netzwerkstatt haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
- 10.7 Netzwerkstatt haftet nicht für Schädigungen und Missbrauch durch Dritte.
- 10.8 Netzwerkstatt haftet nicht für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle des internen Internet-Provider-Netzwerks, der öffentlichen Fernmeldenetze oder des Internets an sich.
- 10.9 Netzwerkstatt haftet nicht für Kosten für Dienstleistungen Dritter.

11 Kündigung

- 11.1 Die Vertragspartner können ein Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage, auf Ende des nächsten Monats.
- 11.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben in diesem Fall vorbehalten.
- 11.3 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

12 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

- 12.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.
- 13.2 Gerichtsstand ist Thun.